

Handlungsgrundsätze des **symplex**-Konzepts

1. Jegliche Konfliktbearbeitung und Regelung orientiert sich an den Menschen-, Grund- und Kinderrechten.
2. Jede Konfliktpartei hat das Recht, angehört zu werden.
3. Keine Konfliktpartei darf dazu gezwungen werden, sich selbst zu belasten.
4. Schutz und Hilfe für bedrohte oder geschädigte Personen haben Vorrang.
5. Ein Konfliktbetroffener darf nur dann institutionell mit Schuldvorwürfen konfrontiert werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt durch Fakten und/oder plausible Aussagen von Beobachtern als erwiesen oder hoch wahrscheinlich gilt. Im Zweifel ist von einer Beschuldigung abzusehen.
6. Der Eingriff in die Rechte eines Mitgliedes der Schulgemeinschaft obliegt den Lehrkräften, der Schulleitung und im Notfall der Polizei. Er darf nur auf rechtsstaatlicher Grundlage erfolgen. Pädagogische und soziale Maßnahmen haben Vorrang vor Strafverfolgung.
7. Keine Person, die in der Konfliktbearbeitung tätig ist, darf sich das Recht auf persönlich-individuelle Gewalt herausnehmen. Jeder ist gehalten, gewaltfrei zu kommunizieren.
8. In der Konfliktbearbeitung wird jeglicher Form von Gewalt entgegengetreten. Die Verantwortlichen werden mit ihrem verletzenden Verhalten konfrontiert. Dies erfolgt insbesondere, wenn Straftaten begangen, die Menschen-, Grund- und Kinderrechte verletzt und Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Aussehens, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechtes, ihrer schulischen Leistungen diskriminiert, belästigt oder ihnen gegenüber Hassaussagen gemacht werden.
9. Gewalthandeln, das mit Notwehr oder Nothilfe begründet wird, muss sich an den gegebenen rechtsstaatlichen Vorgaben messen lassen.
10. Es gilt der Grundsatz der Trennung von Person und Verhalten, der Wertschätzung der Person bei gleichzeitig konsequentem Vorgehen gegen gewalttätiges Verhalten. In erster Linie wird nicht die Person im Konfliktfall in den Fokus genommen, sondern das verletzende und schädigende Verhalten. Die Würde jeder Person im Konfliktfall ist zu achten.
11. Entsprechend dem Grundsatz „Hilfe vor Strafe“ geht die Schulgemeinschaft auf die verletzenden Personen zu, macht Hilfs- und Versöhnungsangebote und orientiert sich am Grundsatz der Inklusion. Diese Angebote haben Vorrang vor negativen, Ausgrenzung fördernden Erziehungsmaßnahmen und Ordnungseingriffen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch keine Gefährdung anderer geschieht und die verletzenden Personen bereit sind, Hilfen zur Verhaltensänderung anzunehmen. Konfliktregelungen sollten zum Ziel haben, prosoziale Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.
12. Die Konfliktbearbeitung von schweren Konflikten erfolgt im Team. Dabei wird die größtmögliche Klarheit und Verbindlichkeit zwischen den Teammitglieder in ihren sozialen Rollen und deren Zusammenwirken angestrebt. Die Entscheidung über Maßnahmen bleibt den gesetzlich dafür vorgesehenen Personen überlassen.
13. Alle Konfliktparteien werden an der Planung und Umsetzung der Konfliktregelungen beteiligt, und diese werden für alle transparent gestaltet.
14. Lehrer, Schüler und Eltern sowie außerschulische Kooperationspartner (z.B. Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen) werden an der Entwicklung von Verfahrens- und Kooperationsstandards, Leitlinien und Grundsätzen in Form von Schulentwicklung einbezogen.
15. In der Konfliktbearbeitung werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten.